

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1504K – BLITZSCHUTZNACHLASS

Es ist vereinbart, dass die versicherten Gebäude durch eine einwandfreie, den technischen Erfordernissen entsprechende Blitzschutzanlage gesichert sind. Sollte aus irgendeinem Grund die Funktionsfähigkeit der Anlage gestört sein, oder sollte anlässlich der periodischen Überprüfungen (welche in Abständen von jeweils 4 Jahren durchzuführen sind) kein technisch einwandfreier Befund festgestellt werden, so gilt dies als Gefahrerhöhung, die dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen ist.

Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung oder Einschränkung des vereinbarten Schutzes stellt auch eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Artikel 2 ABS dar.

Der Prämienberechnung wurde das Vorhandensein einer Blitzschutzanlage zugrunde gelegt. Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.